

LIZENTIATS- und DOKTORATSORDNUNG der Theologischen Fakultät

(Während die Lizentiatsordnung weiterhin gilt,
ist die Doktoratsordnung nur für Studienbeginn vor dem 1. Februar 2010 gültig)

INHALT

Auf Grund der Statuten des Philosophisch-Theologischen Studiums Erfurt hat die Professorenkonferenz (Erweiterte Konferenz) am 14.04.1999 folgende Lizentiats- und Doktoratsordnung beschlossen. Die Ordnung wurde von der Gesamtheit der beteiligten Diözesanbischöfe am 19.04.1999 bestätigt und am 22.05.1999 von der Congregatio de Institutione Catholica als Lizentiats- und Doktoratsordnung der Theologischen Fakultät Erfurt approbiert ; sie berücksichtigt § 115 Absatz 4 und § 5 Absatz 1 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) in der Fassung vom 09. Juni 1999 (GVBl. S. 331). Die Ordnung wurde vom Thüringer Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst mit Erlass vom 04.01.2001 genehmigt.

INHALT

- § 1 Allgemeine Bestimmungen
- I. Das Lizentiat der Theologie
 - § 2 Das Ziel des Lizentiats
 - § 3 Die Voraussetzungen für die Verleihung des Lizentiats
 - § 4 Der Antrag auf Zulassung
 - § 5 Die Lizentiatsarbeit
 - § 6 Die Lizentiatsprüfung
 - § 7 Die Gesamtbewertung
 - § 8 Erwerb des Lizentiats ohne vorangehende Diplomprüfung
 - § 9 Die Verleihung des Grades eines Lizienten
- II. Das Doktorat der Theologie
 - § 10 Das Ziel des Doktorates
 - § 11 Die Voraussetzung für die Verleihung des Doktorates
 - § 12 Antrag auf Zulassung
 - § 13 Die Doktorarbeit
 - § 14 Die mündliche Prüfung
 - § 15 Die Gesamtbewertung
 - § 16 Erwerb des Doktorgrades ohne vorausgehende Diplomprüfung
 - § 17 Die Veröffentlichung der Doktorarbeit
 - § 18 Die Verleihung des Doktorgrades
 - § 19 Ehrenpromotion
- III. Abschließende Bestimmungen
 - § 20 Aberkennung der Grade
 - § 21 Inkrafttreten
 - § 22 Übergangsbestimmungen

§ 1 Allgemeine Bestimmungen

- (1) Die Theologische Fakultät Erfurt verleiht die Grade des Lizienten bzw. der Lizientin (Lic. theol.) und des Doktors bzw. der Doktorin der Theologie (Dr. theol.).
- (2) Für alle die Graduierung betreffenden Fragen sowie für das Promotionsverfahren sind die Mitglieder des Fakultätsrats gemäß Statuten Art. 9 § 3a sowie die Lehrstuhlverwalter und die

entpflichteten Professoren zuständig.

(3) Für den Erwerb der Grade werden Aufbaustudien in den Fächergruppen Biblische, Historische, Systematische und Praktische Theologie angeboten, aus denen der Bewerber eine als Schwerpunkt auswählt.

I. Das Lizentiat der Theologie

§ 2 Das Ziel des Lizentiats

Ziel des Lizentiats ist es, durch weiterführende Studien und Anfertigung einer wissenschaftlichen Arbeit zur Spezialisierung in einer bestimmten Disziplin der Theologie zu gelangen und so die Befähigung, Theologie weiterzuvermitteln, nachzuweisen.

§ 3 Die Voraussetzungen für die Verleihung des Lizentiats

(1) Der Bewerber muss die Diplomprüfung im Fach Katholische Theologie mit mindestens der Note 'gut' abgeschlossen und ein weiterführendes Studium von vier Semestern beendet haben. Dieses soll zur Spezialisierung des Bewerbers in einer theologischen Disziplin führen (vgl. Sap. Christ. Art. 72b; Ord. Art. 51 Nr. 2). Für Bewerber ohne Abschlussprüfung über die gesamte Theologie gilt § 8 dieser Ordnung.

(2) Das weiterführende Studium ist durch insgesamt vier qualifizierte Leistungsnachweise zu belegen. Davon müssen sich zwei auf Fächer außerhalb des als Schwerpunkt gewählten Fachbereiches beziehen.

(3) Bewerber, die sich in Exegese des Alten Testaments oder in Biblischer Einleitung prüfen lassen, müssen die notwendige Kenntnis der hebräischen Sprache durch eine anerkannte Prüfung (Hebraicum) nachweisen.

(4) Bewerber, deren Muttersprache nicht die deutsche Sprache ist, müssen ausreichende deutsche Sprachkenntnisse besitzen.

(5) Der Bewerber muss eine wissenschaftliche Arbeit gemäß § 5 vorlegen (Lizentiatsarbeit).

§ 4 Der Antrag auf Zulassung

(1) Die Bewerbung um das Lizentiat der Theologie erfolgt durch einen schriftlichen Antrag auf Zulassung zur Lizentiatsprüfung an den Rektor der Theologischen Fakultät Erfurt. Im Antrag müssen der Titel der wissenschaftlichen Arbeit (Lizentiatsarbeit) und der Name des Fachvertreters angegeben sein, der die Arbeit betreut hat. Der Antrag kann bereits im dritten Semester des weiterführenden Studiums gestellt werden.

(2) Dem Antrag sind beizufügen:

- ein Lebenslauf, in dem vor allem Ausbildung und Studiengang genau angegeben sind;
- der Nachweis, dass die in § 3 Abs. 1-4 genannten Voraussetzungen erfüllt sind;
- die Lizentiatsarbeit in zwei Exemplaren;
- die schriftliche Versicherung, dass keine anderen als die angegebenen Hilfsmittel benutzt worden sind und dass die Arbeit noch an keiner anderen Hochschule zur Erlangung eines akademischen Grades vorgelegen hat;
- die Angabe der Stoffgebiete für die mündliche Prüfung (vgl. § 6 Abs. 3);
- ein kirchliches Zeugnis entsprechend Akkomodationsdekret der Congregatio de Institutione Catholica vom 01.01.1983, Nr. 19 und 20;
- der Nachweis über die Berechtigung zum Studium der Theologie an einer deutschen Universität oder gleichgestellten Hochschule sowie das Diplom und das Abschlusszeugnis der Diplomprüfung, wenn der geforderte Grad eines Diplomtheologen nicht an der Theologischen Fakultät Erfurt erworben wurde.

(3) Nachdem festgestellt worden ist, dass die Voraussetzungen zur Zulassung für die Lizentiatsprüfung erfüllt sind, leitet der Rektor das Verfahren der Promotion zum Lizentiaten ein.

§ 5 Die Lizentiatsarbeit

(1) Der Bewerber hat eine von ihm verfasste wissenschaftliche Arbeit (Lizentiatsarbeit) aus dem Lehr- und Forschungsbereich der Theologischen Fakultät Erfurt vorzulegen, bei deren Anfertigung er von einem ordentlichen Professor oder einem Lehrstuhlverwalter betreut wurde. Die Arbeit muss zeigen, dass der Verfasser fähig ist, wissenschaftliche Fragen selbständig aufzunehmen und methodisch richtig darzustellen.

(2) Die Abhandlung darf nicht bereits einer anderen akademischen Prüfung zugrunde gelegen haben.

(3) Der Betreuer der Lizentiatsarbeit und ein zweiter vom Rektor bestimmter Gutachter bewerten die Lizentiatsarbeit und schlagen gemäß § 6 ein schriftlich begründetes Prädikat vor. Die Gutachten sind innerhalb des Zeitraumes von drei Monaten zu erstellen.

(4) Falls die von den beiden Gutachtern vorgeschlagenen Noten voneinander abweichen, ist die Endnote das arithmetische Mittel aus den beiden Einzelnoten.

(5) Ist die Endnote nicht mindestens ausreichend (4,0), so ist dies dem Bewerber mitzuteilen. Falls er es wünscht, kann ihm die Abhandlung einmal zur Verbesserung innerhalb eines Jahres bzw. einer vom Rektor zu bewilligenden Frist zurückgegeben werden.

(6) Nach Eingang der Gutachten liegt die Lizentiatsarbeit mit den Gutachten für die Mitglieder des Professorenkollegiums aus. Innerhalb von drei Wochen sollen möglichst alle Inhaber oder Verwalter von Lehrstühlen durch Unterschrift bestätigen, dass sie von der Arbeit und den Gutachten Kenntnis genommen haben.

(7) Der Bewerber kann nach Abschluss des Verfahrens die Gutachten einsehen.

(8) Von den eingereichten Exemplaren der Lizentiatsarbeit kommt eines ins Archiv der Theologischen Fakultät Erfurt, das andere in die Bibliothek.

(9) Die Veröffentlichung der Lizentiatsarbeit bedarf der Genehmigung durch das Professorenkollegium. Vor der Drucklegung sind dem Kandidaten vorzunehmende Änderungen der Arbeit in schriftlicher Form mitzuteilen.

(10) Falls die Lizentiatsarbeit gedruckt wird, sind der Theologischen Fakultät Erfurt 5 Pflichtexemplare abzuliefern.

§ 6 Die Lizentiatsprüfung

(1) Mit der Annahme der Lizentiatsarbeit ist die Zulassung zur Lizentiatsprüfung verbunden.

(2) Die Lizentiatsprüfung ist innerhalb von 6 Monaten nach Annahme der Lizentiatsarbeit abzulegen.

(3) Für die mündliche Prüfung gelten folgende Fächergruppen:

- Biblische Fächer (Biblische Einleitung; Exegese des Alten Testaments; Exegese des Neuen Testaments),

- Historische Fächer (Alte Kirchengeschichte, Patrologie und Ostkirchenkunde; Kirchengeschichte des Mittelalters und der Neuzeit),

- Systematische Fächer (Philosophie; Fundamentaltheologie und Religionswissenschaft; Dogmatik; Moralthologie und Ethik; Christliche Sozialwissenschaft),

- Praktische Fächer (Pastoraltheologie; Religionspädagogik; Liturgiewissenschaft; Kirchenrecht).

(4) Die mündliche Prüfung umfasst für jene Kandidaten, die bereits eine Prüfung über den gesamten Bereich der Katholischen Theologie abgelegt haben, Stoffgebiete aus dem Fach der wissenschaftlichen Abhandlung und aus zwei weiteren Fächern, von denen wenigstens eines einer anderen Fächergruppe als der wissenschaftlichen Abhandlung angehören muss.

(5) Der Rektor bestimmt drei Prüfer als Prüfungskommission und einen von ihnen zum Vorsitzenden. Er setzt den Termin der Prüfung im Einvernehmen mit den Prüfern und dem Bewerber fest.

(6) Die Mitglieder des Lehrkörpers haben zu der Prüfung Zutritt. Der Magnus Cancellarius hat das Recht, persönlich oder durch einen von ihm bestellten Vertreter der Lizentiatsprüfung beizuwohnen.

(7) Die mündliche Prüfung ist eine Kommissionsprüfung und dauert 1 Stunde, für jedes Fach 20 Minuten.

(8) Vor der Festsetzung der Note hört der Prüfer die beiden anderen Prüfer. Die mündliche Prüfung ist bestanden, wenn jeder der drei Prüfungsteile mindestens als ausreichend (4,0) bewertet wurde.

(9) Die Noten sind:

1 summa cum laude (Durchschnitt bis 1,5)

2 magna cum laude (Durchschnitt über 1,5 bis 2,5)

3 cum laude (Durchschnitt über 2,5 bis 3,5)

4 rite (Durchschnitt über 3,5 bis 4,0)

(10) Die einzelnen Prüfungsergebnisse werden durch Errechnung des arithmetischen Mittels zu einem Gesamtergebnis der Lizentiatsprüfung zusammengefasst.

(11) Über die Prüfung wird ein Protokoll geführt, das von jedem Prüfer abzuzeichnen ist.

(12) Wurde die mündliche Prüfung nicht bestanden, kann sie einmal wiederholt werden. Die Wiederholungsprüfung findet frühestens nach sechs Monaten, spätestens innerhalb von 12 Monaten statt. Eine weitere Wiederholung ist ausgeschlossen. Lässt der Kandidat die für die Wiederholungsprüfung gegebenen Fristen und Prüfungstermine ungenutzt verstreichen, ist eine Wiederholung gleichfalls ausgeschlossen, es sei denn, er hat das Versäumnis nicht zu vertreten.

§ 7 Die Gesamtbewertung

(1) In die Gesamtnote des Lizentiatsverfahrens gehen die vier studienbegleitenden Leistungsnachweise mit 20%, die Endnote der wissenschaftlichen Abhandlung mit 60%, die Durchschnittsnote der mündlichen Prüfung mit 20% ein.

(2) Die Noten sind:

1 summa cum laude (Durchschnitt bis 1,5)

2 magna cum laude (Durchschnitt über 1,5 bis 2,5)

3 cum laude (Durchschnitt über 2,5 bis 3,5)

4 rite (Durchschnitt über 3,5 bis 4,0).

(3) Die Einzelergebnisse werden dem Bewerber unmittelbar nach der Lizentiatsprüfung mündlich, später auch schriftlich mitgeteilt. Die Lizentiatsurkunde enthält nur die Gesamtnote (in Worten).

§ 8 Erwerb des Lizentiats ohne vorangehende Diplomprüfung

(1) Bewerber, die die Erste Staatsprüfung für das Lehramt in Katholischer Religionslehre mit besonders qualifiziertem Abschluss oder die Magisterprüfung mit Theologie als Hauptfach wenigstens mit der Note 'gut' bestanden haben, können auf Antrag auch ohne den Nachweis der Diplomprüfung zum Lizentiatsverfahren zugelassen werden (vgl. Akkomodationsdekret der Congregatio de Institutione Catholica vom 1.1.1983, Nr. 18; Dekret der Congregatio de Institutione Catholica vom 05.02.1990 über die Anforderungen zur Erlangung des theologischen Lizentiats an den deutschen theologischen Fakultäten).

(2) Für die Zulassung gelten folgende Voraussetzungen:

- Es sind die gleichen Sprachkenntnisse in Latein, Griechisch und Hebräisch nachzuweisen wie in der Diplomprüfung.
- Es sind vier qualifizierte Seminarscheine in den für die Lizentiatsprüfung gewählten Haupt- und Nebenfächern zu erbringen.

(3) Es ist ein weiterführendes Studium von vier Semestern zu absolvieren.

(4) In der Lizentiatsprüfung sind die Anforderungen der Diplomprüfung durch Ergänzungsprüfungen zu erfüllen. In folgenden Fächern sind Examina abzulegen: Philosophie, Biblische Einleitung und Biblische Hilfswissenschaften, Exegese des Alten Testaments, Exegese des Neuen Testaments, Kirchengeschichte, Dogmatik, Fundamentaltheologie, Moralthologie, Christliche Sozialwissenschaft, Kirchenrecht, Pastoraltheologie, Liturgiewissenschaft, Religionspädagogik mit Katechetik.

(5) Die in der Ersten Staatsprüfung erbrachten Prüfungsleistungen werden auf den Prüfungstoff anteilmäßig angerechnet. Gleiches gilt, wenn eine Magisterprüfung abgelegt wurde.

(6) Drei Prüfungsfächer, die von Rektor festgelegt werden, werden in je dreistündigen Klausuren schriftlich geprüft, wobei vom betreffenden Fachvertreter jeweils drei Themen zur Auswahl gestellt werden; die übrigen Prüfungsfächer werden in mündlichen Examina von je zwanzig Minuten, im Fach der Lizentiatsarbeit von dreißig Minuten geprüft. Das Fach, in dem die Lizentiatsarbeit erstellt wurde, wird immer mündlich geprüft.

(7) Die Lizentiatsprüfung ist innerhalb eines Jahres nach Annahme der wissenschaftlichen Arbeit abzulegen. Die Klausuren sind an drei aufeinanderfolgenden Tagen zu schreiben; für die mündlichen Examina können drei getrennte Termine eingeräumt werden. Im Übrigen gelten auch für diesen Fall die Bestimmungen der vorliegenden Lizentiatsordnung.

§ 9 Die Verleihung des Grades eines Lizentiaten

(1) Die Verleihung des Grades eines Lizentiaten der Theologie (abgekürzt "Lic. theol.") wird durch Aushändigung einer Urkunde vollzogen.

(2) Die Urkunde nennt die Fächergruppe, das Spezialfach sowie den Titel der wissenschaftlichen Arbeit und teilt die Gesamtnote mit.

(3) Die Urkunde wird vom Rektor und vom Magnus Cancellarius oder dessen Vertreter unterzeichnet und mit dem Siegel der Hochschule versehen.

(4) Der Rektor teilt im Auftrag des Magnus Cancellarius dem Thüringer Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst die Verleihung des Grades mit.

II. Das Doktorat der Theologie

§ 10 Das Ziel des Doktorates

Ziel des Doktorates ist es, durch Anfertigung einer Doktorarbeit die Befähigung zu selbständiger theologischer Forschung nachzuweisen.

§ 11 Die Voraussetzungen für die Verleihung des Doktorates

(1) Der Bewerber muss die Diplomprüfung im Fach Katholische Theologie mit mindestens guter Note abgeschlossen und weiterführende Studien absolviert haben. Diese sollen zur Spezialisierung des Bewerbers in einer theologischen Disziplin führen (vgl. Sap. Christ. Art. 72b; Ord. Art. 51 Nr. 2). Für Bewerber ohne Abschlussprüfung über die gesamte Theologie gilt § 16 dieser Ordnung.

(2) Der Erfolg der weiterführenden Studien ist durch den mit mindestens der Note "cum laude" erworbenen Grad eines Lizentiaten der Theologie oder durch vier qualifizierte Leistungs-

nachweise nachzuweisen, von denen wenigstens einer im Fach der Dissertation erworben sein muss.

(3) Bewerber, die in einem biblischen Fach ihre Doktorarbeit schreiben oder in Biblischer Einleitung oder Exegese des Alten Testaments geprüft werden wollen, müssen die notwendigen Kenntnisse der hebräischen Sprache durch eine anerkannte Prüfung (Hebraicum) nachweisen.

(4) Bewerber, deren Muttersprache nicht die deutsche Sprache ist, müssen ausreichende deutsche Sprachkenntnisse besitzen.

(5) Der Bewerber muss eine wissenschaftliche Abhandlung (Doktorarbeit) vorlegen (vgl. § 13).

§ 12 Antrag auf Zulassung

(1) Der Antrag auf Zulassung zum Doktoratsverfahren ist schriftlich an den Rektor der Theologischen Fakultät Erfurt einzureichen. Im Antrag müssen der Titel der wissenschaftlichen Arbeit (Doktorarbeit) und der Name des Fachvertreters angegeben sein, der gegebenenfalls die Arbeit betreut hat.

(2) Dem Antrag sind beizufügen:

- ein Lebenslauf, in dem der Bewerber vor allem seine Ausbildung und seinen Studiengang angibt, falls dies nicht schon bei der Bewerbung um das Lizentiat (gemäß § 4) geschehen ist;
- die Nachweise, dass die in § 11 Abs. 1-4 genannten Voraussetzungen erfüllt sind;
- die Dissertation in drei Exemplaren;
- die schriftliche Versicherung, dass die Dissertation selbständig, ohne unzulässige Hilfe Dritter angefertigt wurde, dass keine anderen als die angegebenen Hilfsmittel benutzt worden sind und dass die Arbeit weder im In- noch im Ausland in gleicher oder ähnlicher Form einer anderen Prüfungsbehörde vorgelegen hat;
- ein kirchliches Zeugnis entsprechend Akkomodationsdekret der Congregatio de Institutione Catholica vom 1.1.1983, Nr. 19 und 20;
- der Nachweis über die Berechtigung zum Studium der Theologie an einer deutschen Universität oder gleichgestellten Hochschule sowie das Diplom und das Abschlusszeugnis der Diplomprüfung, wenn der geforderte Grad eines Diplomtheologen nicht an der Theologischen Fakultät Erfurt erworben wurde;
- wenn der Grad des Lizentiaten erworben worden ist, die Lizentiatsurkunde.

(3) Nachdem festgestellt wurde, dass die vorgenannten Voraussetzungen erfüllt sind, leitet der Rektor das Verfahren der Promotion zum Doktor der Theologie ein.

§ 13 Die Doktorarbeit

(1) Der Bewerber hat eine von ihm verfasste wissenschaftliche Arbeit vorzulegen (Doktorarbeit). Sie soll die Fähigkeit des Verfassers nachweisen, wissenschaftliche Fragen selbständig zu bearbeiten und in ihren Ergebnissen eine Förderung der theologischen Wissenschaft bedeuten.

(2) Der Rektor bestellt zwei Gutachter der wissenschaftlichen Arbeit. Einer muss dem Professorenkollegium der Theologischen Fakultät Erfurt, der zweite Gutachter kann auch einer anderen Hochschule angehören. Die Gutachten sind innerhalb von drei Monaten - die vorlesungsfreie Zeit nicht mitgerechnet - zu erstellen. Sie erstellen eine kritische Würdigung der Arbeit sowie eine Empfehlung hinsichtlich der Annahme der Arbeit. Die Notenvorschläge sind schriftlich zu begründen.

(3) Sind die Bewertungen beider Gutachter negativ, ist das Promotionsverfahren gescheitert.

(4) Hat nur einer der Gutachter die Dissertation positiv bewertet, dann kann der Doktorand

entweder auf Wunsch die Doktorarbeit zur Überarbeitung innerhalb einer vom Rektor festzulegenden Frist zurückerhalten oder das Promotionsverfahren weitergehen lassen. In diesem Fall kann der Rektor einen weiteren Gutachter entsprechend § 13 Abs. 2 benennen. Falls dessen Gutachten negativ ausfällt, wird das Promotionsverfahren abgebrochen.

(5) Nach Eingang der Gutachten liegt die Doktorarbeit mit den Gutachten für die Mitglieder des Professorenkollegiums aus. Innerhalb von drei Wochen sollen möglichst alle Inhaber oder Verwalter von Lehrstühlen durch Unterschrift bestätigen, dass sie von der Arbeit und den Gutachten Kenntnis genommen haben. Jedes Mitglied des Professorenkollegiums kann ein eigenes schriftliches Gutachten vorlegen.

(6) Der Doktorand kann die Gutachten einsehen.

(7) Auf Grund der Gutachten und Voten beschließt das Professorenkollegium mit absoluter Mehrheit der anwesenden Mitglieder über die Note der Doktorarbeit und über die Zulassung zur mündlichen Prüfung.

(8) Von den eingereichten Exemplaren der Dissertation kommt ein Exemplar ins Archiv, ein anderes in die Bibliothek, das dritte wird dem Doktoranden zurückgegeben.

§ 14 Die mündliche Prüfung

(1) Die mündliche Prüfung ist innerhalb von 6 Monaten nach Annahme der wissenschaftlichen Arbeit abzulegen.

(2) Für die mündliche Prüfung gelten folgende Fächergruppen:

- Biblische Fächer (Biblische Einleitung; Exegese des Alten Testaments; Exegese des Neuen Testaments),
- Historische Fächer (Alte Kirchengeschichte, Patrologie und Ostkirchenkunde; Kirchengeschichte des Mittelalters und der Neuzeit),
- Systematische Fächer (Philosophie; Fundamentaltheologie und Religionswissenschaft; Dogmatik; Moraltheologie und Ethik; Christliche Sozialwissenschaft),
- Praktische Fächer (Pastoraltheologie; Religionspädagogik; Liturgiewissenschaft; Kirchenrecht).

(3) Wer bereits die Lizentiatsprüfung abgelegt hat, legt die Prüfung in drei Fächern ab. Dabei wählt der Bewerber je ein Fach aus drei der in Abs. 2 genannten Fächergruppen aus; die Fächergruppe, der seine Dissertation zugehört, darf nicht berücksichtigt werden.

(4) Wer gemäß § 11 das Diplom oder einen als gleichwertig anerkannten Abschluss des Theologiestudiums erlangt und keine Lizentiatsprüfung abgelegt hat, muss sich zusätzlich zu den in Abs. 3 genannten Fächern einer mündlichen Prüfung im Fach seiner Dissertation unterziehen; dieses Fach gilt als Hauptfach.

(5) Die mündliche Prüfung dauert für jedes der gewählten Fachgebiete in der Regel 30 Minuten, für das Hauptfach fünfundvierzig Minuten. Das Prüfungsgespräch führt unter dem Vorsitz des Rektors oder seines Vertreters der jeweilige Fachvertreter, der auch die Note nach Anhören des Vorsitzenden festsetzt. Die Mitglieder des Lehrkörpers haben zu dieser Prüfung Zutritt. Der Magnus Cancellarius hat das Recht, persönlich oder durch einen von ihm bestellten Vertreter der mündlichen Prüfung beizuwohnen.

(6) Die Noten sind:

1 summa cum laude (Durchschnitt bis 1,5)

2 magna cum laude (Durchschnitt über 1,5 bis 2,5)

3 cum laude (Durchschnitt über 2,5 bis 3,5)

4 rite (Durchschnitt über 3,5 bis 4,0).

(7) Die einzelnen Prüfungsergebnisse werden durch Errechnung des arithmetischen Mittels zu einem Gesamtergebnis der Doktoratsprüfung zusammengefasst.

(8) Über die Prüfung wird ein Protokoll geführt, das von jedem Prüfer abzuzeichnen ist.

§ 15 Die Gesamtbewertung

(1) Die Gesamtnote für das Doktorat ergibt sich aus dem Gesamtergebnis der (mündlichen) Doktoratsprüfung (§ 14, Abs. 7) und der Note für die Dissertation. Dabei wird das Gesamtergebnis der Doktoratsprüfung einfach und die Note für die Dissertation doppelt gewertet.

(2) Die Noten sind:

- 1 summa cum laude (Durchschnitt bis 1,5)
- 2 magna cum laude (Durchschnitt über 1,5 bis 2,5)
- 3 cum laude (Durchschnitt über 2,5 bis 3,5)
- 4 rite (Durchschnitt über 3,5 bis 4,0).

(3) Die Einzelergebnisse werden dem Bewerber unmittelbar nach der Prüfung mündlich, später auch schriftlich mitgeteilt. Die Doktorurkunde enthält nur die Gesamtnote (in Worten).

§ 16 Erwerb des Doktorgrades ohne vorausgehende Diplomprüfung

(1) Bewerber, die die Erste Staatsprüfung für das Lehramt in Katholischer Religionslehre mit besonders qualifiziertem Abschluss oder die Magisterprüfung mit Theologie als Hauptfach wenigstens mit der Note "gut" bestanden haben, können auf Antrag auch ohne den Nachweis der Diplomprüfung zum Doktoratsverfahren zugelassen werden (vgl. Akkomodationsdekret der Congregatio de Institutione Catholica vom 1.1.1983, Nr. 18).

(2) Für die Zulassung gelten folgende Voraussetzungen:

- Es sind die gleichen Sprachkenntnisse in Latein, Griechisch und Hebräisch nachzuweisen wie in der Diplomprüfung.
- Es sind insgesamt zehn qualifizierte Seminarscheine vorzulegen, von denen bis zu sechs im regulären Lehramtsstudiengang erworben sein können. Gleiches gilt, wenn eine Magisterprüfung abgelegt wurde.

(3) In der Doktoratsprüfung sind die Anforderungen der Diplomprüfung durch Ergänzungsprüfungen zu erfüllen. In folgenden Fächern sind Examina abzulegen: Philosophie, Biblische Einleitung und Biblische Hilfswissenschaften, Exegese des Alten Testaments, Exegese des Neuen Testaments, Kirchengeschichte (Kirchengeschichte des Altertums in Verbindung mit Patrologie oder: Kirchengeschichte des Mittelalters und der Neuzeit), Dogmatik, Fundamentalthologie, Moralthologie, Christliche Sozialwissenschaft, Kirchenrecht, Pastoraltheologie, Liturgiewissenschaft, Religionspädagogik mit Katechetik. Die in der Ersten Staatsprüfung erbrachten Prüfungsleistungen werden auf den Prüfungsstoff anteilmäßig angerechnet. Gleiches gilt, wenn eine Magisterprüfung abgelegt wurde.

(4) Drei Prüfungsfächer, die vom Rektor festgelegt werden, werden in je dreistündigen Klausuren schriftlich, die übrigen Prüfungsfächer in mündlichen Examina von je dreißig Minuten geprüft. Das Fach der Doktorarbeit wird immer mündlich geprüft; die Prüfungszeit beträgt fünfundvierzig Minuten.

(5) Die Doktoratsprüfung ist innerhalb eines Jahres nach Annahme der wissenschaftlichen Arbeit abzulegen. Die Klausuren sind an drei aufeinanderfolgenden Tagen zu schreiben; für die mündlichen Examina können drei getrennte Termine eingeräumt werden. Im Übrigen gelten auch für diesen Fall die Bestimmungen der vorliegenden Doktoratsordnung.

§ 17 Die Veröffentlichung der Doktorarbeit

(1) Die Doktorarbeit muss vollständig im Druck veröffentlicht werden. In Ausnahmefällen kann das Professorenkollegium einen Teildruck oder eine andere Vervielfältigung gestatten.

(2) Für die Drucklegung notwendige Auflagen und Verbesserungsvorschläge müssen innerhalb von sechs Wochen von den Gutachtern dem Rektor in einem gemeinsamen Vorschlag

klar und eindeutig formuliert übergeben werden. Dieser hat sie dem Doktoranden umgehend schriftlich mitzuteilen.

(3) Ist die veröffentlichte Doktorarbeit nicht im Buchhandel erhältlich, hat der Doktorand 25 Pflichtexemplare zum Zweck der Verbreitung unentgeltlich an den Rektor der Theologischen Fakultät Erfurt abzuliefern, andernfalls beträgt die Mindestzahl der Pflichtexemplare drei.

(4) Ein Exemplar jeder Doktorarbeit wird der Congregatio de Institutione Catholica eingereicht (vgl. Art. 36 der 'Ordinationes' zu 'Sapientia Christiana').

(5) Die Doktorurkunde kann erst ausgehändigt werden, wenn die in Abs. 3 vorgesehene Anzahl von Exemplaren der gedruckten Doktorarbeit dem Rektor abgeliefert wurde. In besonders begründeten Ausnahmefällen kann mit Zustimmung des Professorenkollegiums die Doktorurkunde ausgestellt und durch den Rektor ausgehändigt werden, wenn die Ablieferung der Pflichtexemplare durch Verlagsvertrag oder auf entsprechende andere Weise sichergestellt ist.

§ 18 Die Verleihung des Doktorgrades

(1) Die Verleihung des Doktorgrades wird durch die Aushändigung der Doktorurkunde vollzogen.

(2) Die Doktorurkunde nennt den Fachbereich, den Titel der Dissertation, das Datum der Verteidigung und teilt die Gesamtbewertung mit.

(3) Die Doktorurkunde wird vom Rektor und dem Magnus Cancellarius (oder dessen Vertreter) unterzeichnet und mit dem Siegel der Theologischen Fakultät Erfurt versehen.

(4) Der Doktorgrad darf erst geführt werden, nachdem der Rektor die Doktorurkunde ausgehändigt hat.

§ 19 Ehrenpromotion

(1) Die Theologische Fakultät Erfurt kann den Grad eines Doktors der Theologie ehrenhalber (honoris causa) zur Anerkennung besonderer wissenschaftlicher oder kultureller Verdienste um die Förderung kirchlicher Wissenschaft verleihen.

(2) Die Ehrenpromotion kann nur erfolgen, wenn sie von mindestens vier Fünftel aller Mitglieder des Fakultätsrates beschlossen ist und die Zustimmung des Magnus Cancellarius gefunden hat.

(3) Vor der Zustimmung holt der Magnus Cancellarius das "Nihil obstat" des Apostolischen Stuhles gemäß Art. 38 der Ordinationes zur Apostolischen Konstitution "Sapientia Christiana" ein.

(4) Im Auftrag des Magnus Cancellarius macht der Rektor von der beabsichtigten Ehrenpromotion dem Thüringer Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst Mitteilung. Der Magnus Cancellarius lädt den Minister zum öffentlichen Promotionsakt ein.

III. Abschließende Bestimmungen

§ 20 Aberkennung der Grade

Die von der Theologischen Fakultät Erfurt verliehenen Grade eines Lizentiaten oder eines Doktors der Theologie können durch einen Beschluss des Professorenkollegiums aberkannt werden, wenn sich herausstellt, dass sie durch Täuschung erworben worden sind. Der Betroffene muss vor der Entscheidung schriftlich oder mündlich gehört werden. Der Rektor teilt dem Betroffenen die Entscheidung zusammen mit einer Rechtsbehelfsbelehrung mit. Hierbei sind die jeweils geltenden kirchlichen und staatlichen Bestimmungen maßgebend.

§ 21 Inkrafttreten

Diese Lizentiats- und Doktoratsordnung tritt nach Bestätigung durch die beteiligten Diözesanbischöfe und die Approbation durch die Congregatio de Institutione Catholica mit der Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt des Bistums Erfurt im kirchenrechtlichen Sinn in Kraft. Für den staatlichen Bereich tritt sie am ersten Tag des auf die Bekanntmachung im Gemeinsamen Amtsblatt des Thüringer Kultusministeriums und des Thüringer Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst folgenden Monats in Kraft.

§ 22 Übergangsbestimmungen

Aufbaustudenten, die nach der "Ordnung des im Auftrag der Pontificia Universitas Gregoriana durchgeführten Aufbaustudiums am Philosophisch-Theologischen Studium Erfurt" ihre Promotion begonnen haben, genießen das Recht, sie nach eben dieser Ordnung zu beenden, wenn der Abschluss der Promotion bis zum 17. Juni 2003 erreicht wird.

Dr. Joachim Wanke
Bischof von Erfurt